

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BAYERN-FASS GMBH UND RHEIN-FASS GMBH & CO. KG (AGL)

Stand: Januar 2017

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese AGL gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BAYERN-FASS GmbH und deren Tochterunternehmen, derzeit nur die RHEIN-FASS GmbH & Co. KG (nachfolgend „BFG“ – BAYERN-FASS-Gruppe) mit ihren Geschäftskunden als Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“) soweit diese Unternehmer i.S. von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Die AGL gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware von der BFG selbst hergestellt wurde, es sich um rekonduzierte oder um bei Zulieferern eingekaufte Waren handelt (§§ 433, 651 BGB). Für alle Verträge, die die Rücknahme von gebrauchten Industrieverpackungen zum Gegenstand haben (z.B. zur Lohnreinigung) gelten neben diesen Bedingungen die Rücknahmebedingungen für die Annahme gebrauchter Industrieverpackungen der BFG. Beide Geschäftsbedingungen können auf der Homepage von BF (www.bayern-fass.de) heruntergeladen werden.
- (3) Die AGL und die Rücknahmebedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung von Waren oder die Rekonduzierung von gebrauchten Industrieverpackungen mit demselben Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf Sie hinweisen müssen.
- (4) Diese AGL und die Rücknahmebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit sie von der BFG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auf jeden Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen verweist oder die BFG in Kenntnis seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Einer Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (5) Sollen Abweichungen von diesen AGL oder den Rücknahmebedingungen vereinbart werden, bedürfen diese der Textform, die auch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner BFG gegenüber abzugeben sind gilt (z.B. für Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung).
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen AGL und in den Rücknahmebedingungen nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote

- (1) Die Angebote der BFG sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die BFG in Textform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die BFG kann ein Angebot auch durch Auslieferung der Ware annehmen.
- (3) Evtl. Angaben über bisherige Füllgüter bei gebrauchten Verpackungen (rekonduziert oder ungerneigt) sind in jedem Fall unverbindlich.
- (4) Die Angaben über Anzahl, Inhalt und Größe sind ungefähre Maße; Abweichungen bis 5 % nach oben oder unten sind gestattet.
- (5) Bei Kauf nach Probe oder Muster stellen die Eigenschaften der Probe nur unverbindliche Anschauungsstücke dar, die den ungefähren Charakter und den Typ der Waren anzeigen sollen.

§ 3 Gefahrenübergang, Versand

- (1) Der Versand erfolgt ab Lager oder jeweiliger Verladestation, die auch Erfüllungsort ist; bei Waggonladungen frei Waggon. Die BFG ist frei in der Bestimmung der Versandart, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr geht bei Versand mit Übergabe der Ware von der BFG an den Frachtführer, Spediteur oder Abholer auf den Vertragspartner über.
- (3) Soweit die BFG selbst transportiert oder im eigenen Auftrag transportieren lässt, geht die Gefahr mit Ablieferung der Ware am Zielort des von der BFG beauftragten Transporteurs über.
- (4) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so ist die BFG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (wie z.B. Lagerkosten) zu verlangen

§ 4 Zahlung, Verzug

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der BFG 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Danach kommt der Vertragspartner in Verzug und die BFG ist berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Die BFG ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen Altschulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die BFG berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die BFG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (4) Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder die Zahlungen eingestellt werden oder wenn der BFG die Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ernstlich in Zweifel stellen, ist die BFG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn hierfür bereits Leistungen an Erfüllung statt angenommen wurden. Wahlweise kann die BFG in diesem Falle Vorauszahlungen oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Die BFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Geschäften ganz oder teilweise in Rückstand gerät.
- (6) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechts kräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

§ 5 Lieferungs- und Leistungszeit

- (1) Die von der BFG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil ist schriftlich vereinbart.
- (2) Sofern die BFG verbindliche Lieferfristen aus sachlich gerechtfertigten Gründen, die die BFG nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird BF den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers ist dann unverzüglich zu erstatten. Als sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der BFG, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder die BFG noch ein Zulieferer ein Verschulden trifft oder die BFG im Einzelfall zur anderweitigen Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (3) Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich. Im Fall eines Lieferverzuges kann der Vertragspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware oder des Auftragsvolumens der rekonduzierten Güter. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der vorherigen Pauschale bleibt BF vorbehalten.
- (4) Die BFG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (5) Die Rechte des Vertragspartners gemäß § 8 dieser AGL und die diesbezüglichen gesetzlichen Rechte bleiben von den vorherigen Bestimmungen unberührt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung durch die BFG ist für die folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit nicht die BFG ausdrückliche Zusicherungen in Textform erteilt hat:
 - Für ungerneigte bzw. gebrauchte, nicht bereits rekonduzierte Verpackungsmittel.
 - Für Dichtheit der Verpackungen, dadurch auftretende Verluste oder Verunreinigungen von Füllgut sowie evtl. hieraus resultierende Folgeschäden
 - Für durch unsachgemäße Lagerung durch den Vertragspartner auftretende Schäden oder für witterungsbedingte Veränderungen (z.B. Verziehen von Kunststoffverpackungen)
 - Für die Verträglichkeit (Eignung) der gelieferten Waren für bestimmte Transport- und Lagerbeanspruchungen sowie für bestimmtes Füllgut; auch wenn diese vorher von BF gereinigt und rekonduziert wurden.
- (2) Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten für die Sach- und Rechtsmängelansprüche des Vertragspartners die gesetzlichen Regelungen. Grundlage für die Mängelhaftung sind getroffene Beschaffenheitsvereinbarungen. Als solche gelten auch Produktbeschreibungen des Herstellers, die dem Vertragspartner überlassen oder in den Vertrag einbezogen wurden. Ohne Beschaffenheitsvereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbestimmung. Für öffentliche Aussagen des Herstellers oder Dritter bei gehandelten Verpackungen haftet die BFG nicht.

- (3) Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei Untersuchung oder später auftretende Mängeln ist von diesen unverzüglich eine Anzeige in Textform zu machen. Der Beanstandung ist ein Schadensbericht mit den erforderlichen Angaben, insbesondere über die Art des Füllgutes und den Zeitpunkt der Befüllung beizufügen. Als unverzüglich gilt eine Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Diese Pflichten gelten auch für offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung).
- (4) Werden Mängel rechtzeitig gerügt, hat der Vertragspartner die Wahl, zur Behebung des Mangels die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung zu verlangen. Macht er von diesem Wahlrecht auch nach Ablauf einer angemessener Fristsetzung zu dessen Ausübung durch die BFG nicht Gebrauch, geht das Wahlrecht auf die BFG über. Die BFG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen. Der Vertragspartner ist dann berechtigt einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Abschlag vorzunehmen.
- (5) Der Vertragspartner hat der BFG die zur geschuldeten Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Waren dürfen im Übrigen nur mit Einwilligung der BFG zurückgesandt werden, es sei denn, dass die BFG nicht innerhalb von 10 Tagen auf die Mängelrüge eingegangen ist.
- (6) Bis zur Erledigung einer Beanstandung darf von der bemängelten Ware ohne Zustimmung der BFG nichts fortgenommen oder diese in irgendeiner Weise verändert werden. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren, zur Besichtigung verfügbar zu halten und der BFG auf Verlangen eine Probe zu überlassen.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die BFG, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, kann die BFG Ersatz der hieraus entstandenen Kosten verlangen.
- (8) Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten oder bei einem Kauf den Kaufpreis mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Als unerheblich gelten Mängel, soweit nicht mehr als 3 % der von der BFG gelieferten Verpackungen mit diesen Mängeln behaftet sind.
- (9) Gewährleistungsrechte stehen nur unseren Vertragspartnern zu. Sie sind nicht abtretbar. Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Schadensersatzansprüche

- (1) Bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten haftet die BFG nach den gesetzlichen Vorschriften, mit nachfolgenden Einschränkungen:
- (2) Eine Schadenersatzpflicht besteht – unabhängig von ihrer Grundlage – nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BFG nur,
- für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; dann aber begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- Die vorherigen Beschränkungen gelten nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie durch die BFG abgegeben wurde sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Ein Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung, die nicht Mangel ist, ist ausgeschlossen, es sei denn die BFG hat den Mangel zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen.
- (4) Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet die BFG auf Schadensersatz nur insoweit, als die Zusicherung gerade den Zweck verfolgt, den Käufer gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, hierzu zählen auch Saldoforderungen, die die BFG aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und mit ihm verbundene Unternehmen jetzt oder zukünftig zustehen (gesicherte Forderungen), bleibt die Ware im Eigentum der BFG.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners besteht ein Rücktrittsrecht für die BFG; im Fall der Nichtzahlung fälliger Forderungen allerdings erst nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung mit angemessener Zahlungsfrist; es sei denn, diese ist nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, die BFG darf auch nur die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen liegt daher nicht gleichzeitig ein Rücktritt.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die BFG als Hersteller, jedoch ohne weitere Verpflichtung für die BFG. Entsteht (Mit-) Eigentum der BFG durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die BFG übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der BFG unentgeltlich.
- (4) Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, solange er mit seinen Leistungen nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen von Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund anstelle der Vorbehaltsware tretende Forderung wird bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang bzw. im Verhältnis eines Miteigentumsanteils gem. Abs. 2 an BF abgetreten. BF nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist berechtigt, widerruflich die an BF abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung offenzulegen und bei seinerseitigem Weiterverkauf auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

§ 9 Verjährung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Die Verjährung von Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Unberührt bleibt die Verjährung wegen dinglicher Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von BF und bei Lieferantenregress im Fall von Endlieferung an einen Verbraucher.
- (2) Die kurze Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung würden zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist nach Produkthaftungsgesetz. Für Ansprüche außerhalb der Mängelgewährleistung und der Ansprüche nach § 9 der ALG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der BFG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche internationale Kaufrecht und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.
- (4) Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand Aichach bzw. Augsburg für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.